

Geschäftsverzeichnismr. 930
Urteil Nr. 7/97 vom 19. Februar 1997

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor, zur Ergänzung des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Pensionsberechnung im öffentlichen Sektor für unvollständige Dienstleistungen, gestellt vom Gericht Erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Januar 1996 in Sachen A. Vander Stappen gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. Februar 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht Erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, daß der königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. Mai [man lese: August] 1983 zur Regelung der Pensionsberechnung im öffentlichen Sektor für unvollständige Dienstleistungen nicht auf die Berechnung der ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses, d.h. dem 1. Januar 1984 anfallenden Pensionen anwendbar ist, wenn die Laufbahn keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfaßt? »

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

A. Vander Stappen, der am 1. Januar 1984 in den Ruhestand versetzt wurde, war in den Genuß der Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 gekommen, kraft dessen er für die Berechnung seiner Pension höhere Dienstleistungen geltend machen konnte als den Durchschnitt der sich auf die letzten fünf Dienstjahre beziehenden Leistungen, die einem unvollständigen Auftrag entsprachen - da sie nämlich im Rahmen eines 3/8 Lehrauftrages ausgeübt wurden.

Als Folge seiner Abänderung durch Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 ist der königliche Erlaß Nr. 206 jedoch für nicht anwendbar auf die Laufbahnen erklärt worden, die keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfaßten. Da A. Vander Stappen sich genau in dieser Situation befand und deshalb nicht mehr in den Anwendungsbereich des solcherart geänderten königlichen Erlasses fiel, wurde seine Pension vom 1. Januar 1984 an herabgesetzt; die Verwaltung bestand außerdem auf Rückzahlung eines Teils der zu Unrecht überwiesenen Beträge und nahm zu diesem Zweck von Februar 1995 an Einbehaltungen von seiner Pension vor.

Um diese Einbehaltungen zu beenden, machte A. Vander Stappen die Rechtssache beim Gericht Erster Instanz anhängig und warf die Frage auf, ob Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er bei den vom 1. Januar 1984 an in den Ruhestand versetzten Personen zwischen jenen unterscheide, die nach dem 31. Dezember 1983 tatsächliche Dienstleistungen erbracht hätten und jenen, die dies nicht getan hätten, wobei nur die Erstgenannten in den Genuß der durch den königlichen Erlaß Nr. 206 organisierten vorteilhaften Berechnungsweise kämen. Er verlangte deshalb - und erhielt vom Verweisungsrichter -, daß vorab dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt werde.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 1. Februar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Vander Stappen, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue du Delta 104, mit am 4. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 4. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 9. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Vander Stappen, mit am 20. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 1996 und 23. Januar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. Februar 1997 bzw. 1. August 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der am 2. September 1996 verstorbene Richter L.P. Suetens, der Mitglied der Besetzung und referierender Richter in dieser Rechtssache war, in dieser Eigenschaft vom Richter G. De Baets ersetzt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Dezember 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996

- erschienen

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für A. Vander Stappen,

- . RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von A. Vander Stappen*

A.1.1. Ziel des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 « zur Regelung der Pensionsberechnung im öffentlichen Sektor für unvollständige Dienstleistungen » sei es gewesen, die Diskriminierung zu beenden, die für die Pensionierten aufgrund der sich nur auf das Durchschnittsgehalt der letzten fünf Dienstjahre basierenden Berechnungsweise entstanden sei; unter Anwendung dieser Berechnungsweise könne nämlich das Ruhegehalt vom Einfachen zum Doppelten variieren für eine Laufbahn von gleicher Dauer und ein gleiches Durchschnittsgehalt, je nachdem, ob die unvollständigen Dienstleistungen am Anfang oder am Ende der Laufbahn erbracht worden seien.

A.1.2. Aus der durch den königlichen Erlaß eingeführten, durch Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 abgeänderten Regelung gehe hervor, daß bei den vom 1. Januar 1984 an in den Ruhestand versetzten Personen unterschieden werde zwischen jenen, die nach diesem Datum in Pension gegangen seien und jenen, die genau an diesem Datum in Pension gegangen seien, wobei die Letztgenannten nämlich nicht in den Genuß der vorteilhaften, durch den königlichen Erlaß Nr. 206 organisierten Berechnungsweise kommen könnten, da sie nach dem 31. Dezember 1983 keine Dienstleistungen erbracht hätten - wobei dieses Datum als übereinstimmend mit der Beendigung ihrer Tätigkeit angesehen werde.

A.1.3. Dieser Unterschied in der Behandlung könne nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden.

Die Wahl des Datums vom 31. Dezember 1983 scheine willkürlich zu sein. Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 habe nämlich präzisieren wollen, ob eine Person, die vom 1. Januar 1984 an in Pension sei, deren Laufbahn aber keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 1. Januar 1983 - Schlüsseldatum für die Anwendung der durch den königlichen Erlaß Nr. 206 eingeführten Regelung - umfaßt habe, diesem Erlaß unterworfen gewesen sei oder nicht. Wenn der Gesetzgeber diese Frage hätte verneinen wollen, hätte es ausgereicht zu bestimmen, daß der Erlaß nicht auf die Laufbahnen anwendbar sein solle, die keine nach dem 1. Januar 1983 oder nach dem 31. Dezember 1982 erbrachten Dienstleistungen mehr umfaßt hätten, wobei die Wahl des Datums vom 31. Dezember 1983 hingegen völlig inadäquat hinsichtlich des angestrebten Ziels zu sein scheine. Dieser « materielle Irrtum » müsse wegen der Diskriminierung, die durch ihn in der Kategorie der vom 1. Januar 1984 an in den Ruhestand versetzten Pensionierten entstanden sei, korrigiert werden.

Sowohl in bezug auf die vom königlichen Erlaß Nr. 206 ursprünglich angestrebte Zielsetzung (A.1.1), als auch in bezug auf die von Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 angestrebte Zielsetzung, scheine es für das auf die Wahl des Datums vom 31. Dezember 1983 sich basierende Unterscheidungskriterium keine objektive und angemessene Rechtfertigung zu geben; deshalb verstoße es gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Der königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. August 1983 könne als solcher nicht als diskriminierend angesehen werden; er habe nämlich die Diskriminierungen beendet, die bei den Pensionierten entstanden seien, je nach dem Zeitpunkt, zu dem sie unvollständige Dienstleistungen erbracht hätten, nämlich außerhalb oder während der letzten fünf Jahre ihrer Berufstätigkeit (siehe A.1.1). Diese neue Regelung wolle « wegen der

Gleichheit und Kohärenz den Betrag der Pension in Übereinstimmung bringen mit dem Umfang der während der gesamten Laufbahn tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, im Gegensatz zu der früheren Regelung, die nur das Volumen der während der letzten fünf Jahre [...] erbrachten Dienstleistungen berücksichtigte. Um jedoch einem abrupten Bruch mit der Vergangenheit zuvorzukommen, wird die neue Regelung nur schrittweise angewandt, indem man am Anfang von einem sich allmählich verlängernden Bezugszeitraum [...] ausgeht. ».

A.2.2. Im Gegensatz zur Behauptung A. Vander Stappens sei der königliche Erlaß nicht in jedem Fall günstiger als die früheren Bestimmungen; das Ziel sei es, allmählich zu einer Pension zu kommen, die möglichst getreu mit dem Umfang der während der gesamten Laufbahn erbrachten tatsächlichen Dienstleistungen übereinstimme.

Die neue Berechnungsweise sei nur auf den Teil der Laufbahn nach dem 1. Januar 1983 anwendbar; der Teil der Laufbahn vor diesem Datum werde, bis zum Beweis des Gegenteils, als damit vergleichbar angesehen. Der königliche Erlaß werde erst dann vollständig zum Tragen kommen, wenn sich die Pensionsakten auf die völlig nach dem 1. Januar 1983 situierten Laufbahnen beziehen würden. Diese Technik der stufenweisen Verlängerung des Bezugszeitraums, nämlich des Zeitraums, für den der tatsächliche Umfang der erbrachten Dienstleistungen für die Berechnung der Pension berücksichtigt werde, diene dazu, jeden abrupten Bruch zwischen der alten und der neuen Berechnungsweise zu vermeiden. Wenn sich die ganze Laufbahn nach dem 1. Januar 1983 abwickle, dann werde das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel erreicht sein, weil dann die Pension den Umfang der während der gesamten Laufbahn tatsächlich erbrachten Dienstleistungen widerspiegeln werde, unabhängig von der Reihenfolge der während dieser Laufbahn erbrachten Dienstleistungen. Deshalb werde das Resultat, je nach dem Fall, günstiger oder ungünstiger sein als das im Rahmen der früheren Regelung erreichte Resultat. Der königliche Erlaß Nr. 206 strebe somit durchaus Gleichheit und Kohärenz an, und es könne ihm nicht vorgeworfen werden, eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung verbotene Diskriminierung zu schaffen.

A.2.3. Mit Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 hätten die Inkohärenzen beseitigt werden sollen, die sich aus der mangelhaften Genauigkeit der im königlichen Erlaß Nr. 206 verwendeten Worte «erbrachte Dienstleistungen» ergeben hätten, weil ihre Tragweite zu unterschiedlichen Interpretationen seitens einerseits der Verwaltung und andererseits des Rechnungshofs Anlaß gegeben hätte. Als Antwort auf diese Schwierigkeiten habe der Gesetzgeber präzisiert, daß einzig die tatsächlichen Dienstleistungen berücksichtigt worden seien, was sich übrigens mit seiner Absicht gedeckt habe, den Betrag der Pension mit dem Umfang der während der ganzen Laufbahn tatsächlich erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung zu bringen. Das Unterscheidungskriterium, das sich auf die Forderung nach von einem bestimmten Datum an erbrachten Dienstleistungen stütze, stelle ein objektives und vernünftiges Kriterium dar, das im Zusammenhang stehe mit dem vom königlichen Erlaß Nr. 206 angestrebten Ziel und verletze deshalb nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.2.4. Die Wahl des Datums vom 31. Dezember 1983 finde ihre Erklärung im Streben nach einer gleichförmigen Behandlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Hinsichtlich der Hinterbliebenenrenten sei nämlich beschlossen worden, den königlichen Erlaß Nr. 206 nur auf die ab dem 1. Juni 1984 anfallenden Pensionen anzuwenden, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Regelung, die durch das Gesetz vom 15. Mai 1984 über Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Pensionsregelungen eingeführt worden sei. Übrigens bestimme Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. April 1985 zur Durchführung des königlichen Erlasses Nr. 206, daß dieser Erlaß nur auf die Hinterbliebenenrenten anwendbar sei, die den Rechtsnachfolgern der Personen bewilligt worden seien, deren Laufbahn nach dem 31. Dezember 1983 geendet habe.

Um die Einheit zwischen den Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten zu gewährleisten, habe man sich somit in Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 auf das Datum vom 31. Dezember 1983 beziehen müssen. Hätte der Gesetzgeber nicht das gleiche Datum berücksichtigt, dann wäre das Ruhegehalt eines 1983 in den Ruhestand getretenen Arbeiters unter die Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 206 gefallen, ohne daß dies der Fall für die Hinterbliebenenrente seines Ehepartners im Falle des Ablebens des in den Ruhestand getretenen Arbeiters gewesen wäre. Die Wahl des Bezugsdatums sei deshalb nicht willkürlich, sondern im Gegenteil durch die Sorge um Gleichheit und Gleichförmigkeit in der Behandlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten objektiv gerechtfertigt. Außerdem habe, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 25/90 vom 5. Juli 1990 entschieden habe, ein Datum, das den Anwendungszeitraum eines Gesetzes festlege, notwendigerweise willkürlichen Charakter, mit der Folge, daß es für gleiche Situationen unterschiedliche Lösungen gebe, je nachdem, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden oder nicht. Die Nichtanwendung der durch den königlichen

Erlaß Nr. 206 vorgeschriebenen Berechnungsmodalitäten für die Pensionen, die sich auf Laufbahnen bezögen, die, wie die von A. Vander Stappen, keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfaßten, sei nicht unverhältnismäßig zum vom Gesetzgeber angestrebten Ziel.

*Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.3. Die angebliche Inkohärenz der Wahl des Datums vom 31. Dezember 1983 stehe in keinem kausalen Zusammenhang mit der Diskriminierung, über die Klage geführt werde; es sei nämlich eher der Mangel an tatsächlichen Dienstleistungen als die Wahl des Datums vom 31. Dezember 1983, der zur Nichtanwendung des königlichen Erlasses Nr. 206 auf A. Vander Stappen geführt habe.

*Erwiderungsschriftsatz von A. Vander Stappen*

A.4.1. Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. April 1985 habe - durch die Bezugnahme auf das Datum vom 31. Dezember 1983 hinsichtlich der Hinterbliebenenrenten - den König durch das Zusammenfallenlassen des Inkrafttretens des königlichen Erlasses Nr. 206 mit dem des Gesetzes vom 15. Mai 1984 (über Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Pensionsregelungen) ermächtigt, die Gleichförmigkeit zwischen den Ruhegehältern und den Hinterbliebenenrenten zu gewährleisten; für jeden Beamten, dessen Laufbahn frühestens am 1. Januar 1984 beendet gewesen sei - Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses Nr. 206 in bezug auf die Ruhegehälter -, werde diese Laufbahn in Übereinstimmung mit diesem königlichen Erlaß berechnet, und nach seinem Tod, insoweit er nach dem 31. Mai 1984 eintrete, werde dies auch der Fall sein für die Hinterbliebenenrente, die seinen Rechtsnachfolgern gewährt werde.

Der Ministerrat könne die Wahl, im Rahmen des Artikels 57 des Gesetzes vom 21. Dezember 1991, des Datums vom 31. Dezember 1983 nicht dadurch rechtfertigen, daß er auf Artikel 4 des o.a. königlichen Erlasses vom 15. April 1985 verweise, der eben schon die Kohärenz zwischen dem System der Ruhegehälter und dem der Hinterbliebenenrenten gewährleisten wolle. Sobald diese Einförmigkeit gewährleistet sei, könne das Einführen einer auf gleiche Weise auf die zwei Systeme anwendbaren Bestimmung diese Einförmigkeit nicht aufheben.

Die Einführung von Artikel 57 habe auch zur Folge, daß für den Rechtsnachfolger eines Beamten, der nach dem 1. Juni 1984 verstorben sei, dessen Laufbahn am 1. Januar 1984, also nach dem 31. Dezember 1983, beendet gewesen sei und der somit theoretisch in den Genuß der durch den königlichen Erlaß Nr. 206 organisierten Berechnungsweise kommen müßte, diese Berechnungsweise nicht gelte, da *per definitionem* die Laufbahn des Beamten keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfasse.

A.4.2. Das Argument, dem zufolge A. Vander Stappen nicht in den Genuß der Regelung des königlichen Erlasses Nr. 206 werde kommen können, selbst wenn darin das Datum vom 1. Januar 1983 berücksichtigt worden wäre, da er nach diesem Datum keine « tatsächlichen » Dienste mehr erbracht habe, sei vor dem Verweisungsrichter nicht angeführt worden, und es komme nur diesem zu, sich über diese Frage auszusprechen.

Wie auch immer - da A. Vander Stappen von 1980 bis März 1983 krankgeschrieben gewesen sei und unter Berücksichtigung des Artikels 14 § 4 des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, dem zufolge « der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit mit Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgestellt wird », habe er « mindestens bis März 1983, also nach dem 1. Januar 1983, dem einzigen Datum, das objektiv und angemessen im Rahmen von Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 berücksichtigt werden kann, [...] tatsächliche Dienstleistungen erbracht ».

Jede andere Interpretation des Begriffs « tatsächliche » Dienstleistungen würde zu einer neuen Diskriminierung führen, weil das Kriterium hinsichtlich des vom königlichen Erlaß Nr. 206 angestrebten Ziels nicht als objektiv und angemessen angesehen werden könne. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats bestehe das Ziel nämlich darin, eine Übereinstimmung des Pensionsbetrags mit dem wirklichen Umfang der Dienstleistungen in Stunden und nicht mit den tatsächlich erbrachten Dienstleistungen zu schaffen. Die Einführung von Artikel 57 habe jedenfalls nichts an der Tragweite des Wortlauts « erbrachte Dienstleistungen » geändert, der in Artikel 2 § 1 a) des königlichen Erlasses Nr. 206 verwendet worden sei, so daß jeder zulässige oder mit tatsächlich erbrachten Dienstleistungen gleichgestellte Zeitraum mitgerechnet werden müsse. « Nichts rechtfertigt, daß eine gleiche administrative Position, je nach dem Zeitpunkt, zu dem man sie während der Laufbahn innehat, einmal zur Folge hat, daß einem Beamten ein bestimmtes Berechnungssystem für seine Pension verweigert wird und ein anderes Mal ihm nicht nur nicht verweigert wird, sondern sogar für diese Berechnung berücksichtigt wird. »

A.4.3. Schließlich, im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats, gehe es nicht um einen Fall, in dem das Gesetz durch Feststellung des Zeitpunkts seines Inkrafttretens einen Unterschied schaffe zwischen den Rechtsverhältnissen, die unter seine Anwendung fallen würden und jenen, die nicht darunter fallen würden. Der Unterschied werde nämlich unter den Personen gemacht, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des königlichen Erlasses Nr. 206 an - nämlich vom 1. Januar 1984 an - in den Ruhestand versetzt würden, und zwar zwischen jenen, die genau an diesem Datum in den Ruhestand versetzt würden und jenen, die später in den Ruhestand versetzt würden, wobei die Erstgenannten auf diskriminierende Weise von dem Vorteil der durch diesen Erlaß organisierten Berechnungsweise ausgeschlossen würden.

- B -

B.1. Die vom Gericht Erster Instanz Brüssel gestellte präjudizielle Frage wurde - zur Erinnerung - wie folgt formuliert:

« Verstößt Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, daß der königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. Mai [man lese: August] 1983 zur Regelung der Pensionsberechnung im öffentlichen Sektor für unvollständige Dienstleistungen nicht auf die Berechnung der ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses, d.h. dem 1. Januar 1984 anfallenden Pensionen anwendbar ist, wenn die Laufbahn keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfaßt? »

B.2.1. Der durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 bestätigte königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. August 1983 - der durch die strittige Bestimmung geändert wurde - hatte dem Bericht an den König zufolge das Ziel, « den ungünstigen Einfluß der Teilzeitdienstleistungen auf die Berechnung der

Pensionen zu mildern, wenn diese Dienstleistungen während der der Versetzung in den Ruhestand unmittelbar vorangehenden Periode von fünf Jahren erbracht wurden » (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. September 1983, S. 11.098).

Zu diesem Zweck bestand das berücksichtigte Verfahren darin, «die Pension auf der Grundlage von den vollständigen Dienstleistungen entsprechenden Gehältern zu berechnen und die Dauer der zu berücksichtigenden Dienstleistungen im Verhältnis zum Bruch herabzusetzen, den sie den gleichen vollständigen Dienstleistungen gegenüber darstellen » (ebenda).

B.2.2. Der königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. August 1983 wurde für anwendbar erklärt auf die vom 1. Januar 1984 an anfallenden Ruhegehälter. Artikel 1 dieses königlichen Erlasses bestimmt seinen Anwendungsbereich; Artikel 2 regelt die Berechnungsweise und bestimmt, daß diese auf den Teil der Laufbahn nach dem 1. Januar 1983 anzuwenden ist, während die vor diesem Datum erbrachten Dienstleistungen, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, so behandelt werden, als seien sie im gleichen Umfang wie die nach dem 1. Januar 1983 erbrachten Dienstleistungen erbracht worden.

B.2.3. Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor bestimmt:

« Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Pensionsberechnung im öffentlichen Sektor für unvollständige Dienstleistungen wird um folgenden Absatz ergänzt:

' Dieser Erlaß ist nicht anwendbar, wenn die Laufbahn keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfaßt. ' »

Kraft Artikel 77 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 tritt Artikel 57 am 1. Januar 1984 in Kraft und wirkt somit bis zum Datum des Inkrafttretens des von ihm geänderten königlichen Erlasses Nr. 206 zurück.

B.2.4. Der Begründung des Gesetzesentwurfs zufolge (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 1050-1, S. 29) wird der entworfene Artikel 57 (damals 56) wie folgt gerechtfertigt:

« Der königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Pensionsberechnung im öffentlichen Sektor für unvollständige Dienstleistungen ist, was die Ruhegehälter betrifft, am 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

Die Frage, ob ein Ruhegehalt, das vom 1. Januar 1984 an anfällt, aber jemandem zuerkannt wird, der nach dem 1. Januar 1983 (determinierendes Datum für die Anwendung der durch den o.a. königlichen Erlaß Nr. 206 eingeführten Regelung) keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht hat, den Bestimmungen dieses Erlasses unterliegt oder nicht, hat zu widersprüchlichen Interpretationen und zu verschiedenen Beanstandungen seitens des Rechnungshofs geführt.

Um jede Beanstandung auszuschließen, vervollständigt Artikel 56 deshalb Artikel 1 des o.a. königlichen Erlasses Nr. 206 auf solche Weise, daß die Bestimmungen dieses Erlasses nur noch auf Pensionen anwendbar sind, die jenen Personen gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1983 tatsächliche Dienstleistungen erbracht haben.

In diesem Zusammenhang muß noch daran erinnert werden, daß hinsichtlich der Hinterbliebenenrenten der königliche Erlaß Nr. 206 nur anwendbar ist, wenn die Laufbahn des Berechtigenden nach dem 31. Dezember 1983 beendet worden ist. »

B.3. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage und ihrer Begründung geht hervor, daß dem Hof nicht die Frage vorgelegt wurde, ob der königliche Erlaß Nr. 206 in seiner Gesamtheit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. wurde dem Hof die Frage gestellt, ob der in Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 verwendete Wortlaut «tatsächliche Dienstleistungen» mit denselben Artikeln vereinbar ist.

Daraus ergibt sich, daß der Hof die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 nur insoweit untersuchen wird, als er als Anwendungskriterium für den königlichen Erlaß Nr. 206 das Datum vom 31. Dezember 1983 berücksichtigt, wobei seine Anwendung auf die Laufbahnen, die nach diesem Datum keine tatsächlichen Dienstleistungen umfassen, unberücksichtigt bleiben wird.

B.4.1. Aus den o.a. Vorarbeiten, den Schriftsätzen und der Verhandlung ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit der Einführung des Begriffs «tatsächliche Dienstleistungen» in Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 die über den Begriff «erbrachte Dienstleistungen» in Artikel 2 desselben königlichen Erlasses entstandene Uneinigkeit zwischen dem Rechnungshof und der Rentenverwaltung beenden wollte.

B.4.2. Mit der Absicht des Gesetzgebers, diese Kontroverse zu beenden, kann jedoch nicht erklärt werden, warum gleichzeitig verlangt wird, daß die Laufbahn solche Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 umfaßt.

Der ursprüngliche königliche Erlaß Nr. 206 war nämlich auf alle vom 1. Januar 1984 an in den Ruhestand versetzten Beamten anwendbar, wobei die neue Berechnungsweise die seit dem 1. Januar 1983 erbrachten Dienstleistungen berücksichtigte. Wenn der Gesetzgeber nur das entstandene Interpretationsproblem hätte lösen wollen, dann hätte er diese Daten unverändert beibehalten können. Die Hinzufügung des neuen Datums vom 31. Dezember 1983 kann somit nur durch das *in fine* der o.a. Vorarbeiten erwähnte Motiv inspiriert worden sein, nämlich das gleichzeitige Streben nach Harmonisierung des Systems der Ruhegehälter mit dem der Hinterbliebenenrenten.

B.4.3. Es ist tatsächlich so, daß der königliche Erlaß vom 15. April 1985, der sich auf die Hinterbliebenenrenten bezieht, das im königlichen Erlaß Nr. 206 definierte System für anwendbar auf die Rechtsnachfolger der Personen erklärt, deren Laufbahn nach dem 31. Dezember 1983 endete. Indem künftig für die Ruhegehälter bestimmt wird, daß der königliche Erlaß Nr. 206 vom 29. August 1983 nicht auf die Personen anwendbar ist, die keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 erbracht haben, ist auch diese Regelung nur noch auf die Personen anwendbar, deren Laufbahn nach dem 31. Dezember 1983 endete.

B.4.4. Durch die Gleichstellung hat das Gesetz vom 21. Mai 1991 allerdings zur Folge, daß, mit einer rückwirkenden Kraft von ungefähr acht Jahren, bei den Personen, deren Pension aufgrund des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 berechnet wurde, ein Unterschied gemacht wird zwischen jenen, die keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 erbracht haben (im Sinne des Artikels 57 des Gesetzes von 1991) und den anderen, weil nur die erste Kategorie nicht in den Genuß des o.a. königlichen Erlasses Nr. 206 kommt.

Vor allem hat das Gesetz zur Folge, daß bestimmte am 1. Januar 1984 in den Ruhestand versetzte Personen *ipso facto* vom Anwendungsbereich des königlichen Erlasses Nr. 206 ausgeschlossen werden, weil sie *per definitionem* keine tatsächlichen Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 1983 mehr erbringen konnten. Den Gegebenheiten der Rechtssache zufolge, die die vorliegende präjudizielle Frage veranlaßt hat, kann das Gesetz durch seine rückwirkende Kraft somit zu einer Neuberechnung führen und für einige zu einer beträchtlichen Herabsetzung ihres seit dem 1. Januar 1984 bezogenen Ruhegehalts.

B.4.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise

gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.6. Das in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches festgelegte Prinzip der nicht rückwirkenden Kraft der Gesetze ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Wenn den Regeln rückwirkende Kraft verliehen wird, kann eine Rechtsunsicherheit entstehen, so daß ein daraus sich ergebender Unterschied in der Behandlung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung nur zulässig wäre, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen würden.

B.4.7. Im vorliegenden Fall hat die rückwirkende Kraft der dem Hof zur Prüfung vorgelegten Bestimmung zur Folge, daß der Gesetzgeber, um sein Ziel der Gleichstellung zwischen Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten zu realisieren, übermäßig die Pensionsrechte nur jener Kategorie von Personen antastet, die am 1. Januar 1984 in den Ruhestand versetzt wurden, die zu jenem Zeitpunkt den vom königlichen Erlaß Nr. 206 gestellten Bedingungen gerecht wurden und die seitdem aufgrund dieses königlichen Erlasses ein Ruhegehalt bezogen, das vorteilhafter war als unter der früheren Regelung, während andere Rechtsnachfolger, deren Pension aufgrund des königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 berechnet wurde, nicht getroffen wurden.

Die Folgen der angewandten Mittel sind somit nicht verhältnismäßig zum angestrebten Ziel.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior